Satzung Stand vom 31.01.2020 des

Turn- und Gesang-Verein "Frohsinn" Balzholz e.V. Kreis Esslingen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein "Frohsinn" Balzholz e.V..Er wurde am 18. März 1901 als Turnverein Balzholz, sowie aus dem im September 1921 gegründeten Gesangverein "Frohsinn" Balzholz am 26. Januar 1930 zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Beuren-Balzholz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen, des Chorgesangs und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins – auch die aus dem Wirtschaftsbetrieb in der Turnhalle – sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vereinsvermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden: ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied in einem Chorverband und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsprechung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere der Einzelmitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.
- 2. Über die mündliche oder schriftlich beim Vorsitzenden beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Für Jugendliche unter 18 Jahren bestehen Jugendabteilungen.
- 4. Ehrenmitglied wird, wer das 65. Lebensjahr erreicht hat, wenn zugleich 25-jährige Mitgliedschaft vorliegt. Ehrenmitglieder sind ab 01.01.2005 nicht mehr beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werde. Es ist dem Vorstand spätestens vor Jahresablauf schriftlich anzuzeigen.

Beiträge aus dem laufenden Jahr werden nicht zurückerstattet.

- 2. Durch den Tod des Mitgliedes.
- 3. Durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wegen wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und gegen Vereinsbeschlüsse.
- b) wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
- c) dann, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.

In den Fällen a) und b) ist der Ausschluss nur auf besonderen Antrag zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied bei der nächsten Hauptversammlung Einspruch erhoben werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Mitglieder, die mit Funktionen betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- b) der Beachtung der Vereins-Abteilungs- und Verbandstagsbeschlüsse, sowie deren Innehaltung.
- c) der Zahlung der Vereinsbeiträge.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in:
 - a) dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
 - b) der Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes.
- 2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 3. Stimmrecht

Grundsätzlich sind alle Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt.

- 4. Wählbarkeit
 - a) in den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt für die Wahl der Kassenprüfer.
 - b) die Wahl in den Vorstand setzt die Anwesenheit in der Hauptversammlung oder eine schriftliche Erklärung des zu Wählenden voraus, sich für den betreffenden Posten zur Wahl zu stellen.
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre, wobei die ausscheidenden Vorstandsmitglieder so lange im Amt bleiben, bis deren Nachfolger durch die Hauptversammlung gewählt sind. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8

Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2. Beiträge sind Jahresbeiträge, sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 3. Über den Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Hauptversammlung

§ 10

Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und mindestens 1 Stellvertreter höchstens (3) Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem oder den Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und 6 Beisitzern.
- 3. Vereinsintern gilt:
 - Der oder die Stellvertreter darf / dürfen von seinem / ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Die Vorstandssitzungen, sowie die Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 6. Der Kassierer hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Mitglieds- und Einzugslisten, sowie die anfallenden Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen und unter Vorlage der Belege über Einnahmen und Ausgaben auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.
- 7. Der Schriftführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Spätestens bis 31. März. Die Einberufung hierzu erfolgt durch Bekanntgabe zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Beuren. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dieses beantragt5t oder wenn sonstige Gründe dieses notwendig machen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ohne Einhaltung einer Frist. Die Einberufung soll rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- 3. Wahlen können offen durch Handzeichen erfolgen, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt, bzw. vorliegt.
- 4. Anträge, die bei der Hauptversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In besonderen Fällen können Anträge auch vor Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Ob ein solcher Antrag zur Beratung zugelassen wird, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

Die besonderen Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- 1. Entgegennahme der Jahresberichte
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Satzungsänderungen
- 4. Festsetzung der Beiträgen
- 5. Neuwahlen
- 6. Erledigung der Anträge

§ 13

Die Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sparten "Singen und Sport" bestehen Abteilungen.
- 2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet.
- 3. Die Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie führen den Betrieb in ihren Abteilungen in eigener Verantwortung.
- 4. Abteilungsleiter kann gleichzeitig auch Vereinsvorsitzender sein.

§ 14

Kommissionen und Sonderausschüsse

- 1. Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen und Sonderausschüsse einzusetzen.
- 2. Die Tätigkeit der Kommissionen oder Sonderausschüsse ist zeitlich befristet.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 13. März 1982 in der Hauptversammlung durchgreifend geändert und neu gefasst und in Kraft gesetzt. Die Satzung vom 09. Mai 1950 tritt damit außer Kraft.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

- 1. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Beschlüsse, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 18

Die Kasse

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 19

Haftung des Vereins

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

1. Für vorsätzlich verursachte Schäden, für die der Verein in Anspruch genommen wird, haftet der Verursacher.

T.G.V. Balzholz Geschäfts- und Ehrungsordnungen -Anhang zur Satzung vom 13.03.82 -

I. Geschäftsordnung

§ 1

Jeder ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist für den Bereich ihrer Aufgaben beschlussfähig.

§ 2

Die Leitung der Sitzungen oder Versammlungen liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.

§ 3

Jeder Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Bevor man in diese eintritt, ist sie zu genehmigen.

§ 4

Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch hochheben der Hand. Auf besonderen Antrag ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

§ 5

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Niederschrift beglaubigt werden und zwar außer dem Schriftführer von einem Vorstandsmitglied.

II. Ehrenordnung

& 1

Aktive Sänger werden vereinsintern wie folgt geehrt:

für 20 Jahre Singen durch Verleihung der Vereinsnadel in Silber

für 40 Jahre Singen durch Verleihung der Vereinsnadel in Gold

für 50 Jahre Singen durch besondere Ehrung von Fall zu Fall vom Vorstand zu beschließen.

§ 2

Aktive Sportler

Aktive Sportler werden vereinsintern wie folgt geehrt:

für 15 Jahre durch Verleihung des Vereinsnadel in Silber

für 20 Jahre durch Verleihung der Vereinsnadel in Gold

83

Die Ernennung zum Ehrenmitglied richtet sich nach § 4 der Vereinssatzung vom 13.03.82.